

Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften -Leasing-
Stand: 1. November 2009

Allgemeines

1. Die Bürgschaftsbank Saarland GmbH Kreditgarantiegemeinschaft für Handel, Handwerk und Gewerbe (nachstehend Bürgschaftsbank genannt) übernimmt Ausfallbürgschaften für Leasingverträge zwischen Leasinggesellschaften und

- a) kleinen und mittleren Unternehmen der Industrie, des Groß- und Einzelhandels, des Gast- und Beherbergungsgewerbes und des Dienstleistungssektors, Handelsvertretern und Handelsmaklern, Angehörigen der Freien Berufe im Saarland und Handwerksbetrieben, die in der Handwerksrolle der Handwerkskammer des Saarlandes eingetragen sind,
- b) mittelständischen Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder anderen Zusammenschlüssen in Form juristischer Personen im Saarland, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen.

Ein Rechtsanspruch auf die Übernahme von Ausfallbürgschaften besteht nicht.

2. Die Ausfallbürgschaft (Höchstbetragsbürgschaft) erstreckt sich auf höchstens 80% des Barwertes der Leasingforderungen (abgezinste Entgeltforderungen). Der Barwert entspricht höchstens dem Nettokaufpreis des Leasingobjektes. Er verringert sich jeweils um die Teile des geleisteten Leasingentgelts, die laut Zahlungsplan zur Amortisation des Nettokaufpreises des Leasingobjektes bestimmt sind. Der Barwert der jeweiligen Leasingforderungen ergibt sich aus einer Tabelle, die Bestandteil der Bürgschaftsurkunde ist. Zinsen und Provisionen, Verzugs-, Zinseszins-, Stundungs-, Provisions-, Straf- und Überziehungszinsen, sonstige Verzugschäden, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen, Prüfungskosten u.ä. sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallrechnung einbezogen werden.
3. Die Leasinggesellschaft kann Leasingraten bis zu zwei Monate ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank stunden. Vertragliche Leasingraten gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als bezahlt, wenn die Leasinggesellschaft der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.
4. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre nicht überschreiten.
5. Umschuldungen und Nachfinanzierungen sind ausgeschlossen.
6. Die Ausfallbürgschaften sollen im Einzelfalle den in den Rückbürgschaftsurkunden des Bundes und des Saarlandes

genannten Betrag nicht überschreiten. Unabhängig davon dürfen sie nur bis zu der vom Verwaltungsrat der Bürgschaftsbank festgesetzten Höchstgrenze übernommen werden.

Voraussetzungen für die Übernahme von Ausfallbürgschaften

7. Der Leasingnehmer soll sachlich und persönlich kreditwürdig sein und nach seiner wirtschaftlichen Situation die Gewähr dafür bieten, dass sein Unternehmen existenz- und wettbewerbsfähig ist oder durch einen verbürgten Leasingvertrag werden kann.
8. Die von der Bürgschaftsbank zu verbürgende Leasingforderung soll durch bestmögliche Sicherheiten abgesichert werden. Bei Leasing-Verträgen von Unternehmen in einer Rechtsform mit beschränkter Haftung (z.B. GmbH, GmbH & Co. KG) erfolgt in der Regel eine persönliche Mitverpflichtung der Gesellschafter, die kraft ihrer Stellung wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können.

Antragsverfahren

9. Der Antrag auf Gewährung einer Ausfallbürgschaft ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bei dem Leasinggeber, der den zu verbürgenden Leasingvertrag abschließt, zu stellen.
10. Der Leasinggeber leitet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen an die Bürgschaftsbank zur Bearbeitung weiter. Der Leasinggeber ist verpflichtet, den Antrag aufgrund seiner Kenntnisse zu ergänzen oder zu berichtigen.
11. Alle Angaben, von denen die Gewährung oder das Belassen der Ausfallbürgschaft abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB.
12. Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, zu dem Antrag eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen und ihr vorliegende Unterlagen zu diesem Zwecke weiterzuleiten.
13. Die Entscheidung der Bürgschaftsbank wird dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer schriftlich mitgeteilt und wird gegenstandslos, wenn der Leasinggeber nicht innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum der Mitteilung der

Bürgschaftsbank das Datum, unter dem der Leasingvertrag abgeschlossen worden ist, der Bürgschaftsbank schriftlich mitgeteilt hat.

Die Ausfallbürgschaft wird wirksam mit Aushändigung der Bürgschaftsurkunde, Abschluss des Leasingvertrages und Erfüllung der mit der Bürgschaftsübernahme verbundenen Bedingungen und Auflagen.

Erfolgt der Abschluss des Leasingvertrages nicht innerhalb der in Abs. 1 angeführten 3-Monatsfrist, ist weitere Wirksamkeitsvoraussetzung, dass die Bürgschaftsbank einem vor Ablauf der Frist gestellten Fristverlängerungsantrag schriftlich zugestimmt hat, der Abschluss des Leasingvertrages innerhalb dieser Nachfrist erfolgt und das Datum des Leasingvertrages der Bürgschaftsbank schriftlich mitgeteilt worden ist.

Pflichten des Leasinggebers

14. Bei der Begründung und Verwaltung der Leasingforderungen, der Überwachung und der Verwertung des Leasingobjekts und der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung Not leidender Leasinggeschäfte sind die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sowie die Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (MaRisk) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
15. Der Leasingvertrag ist unter Beachtung der besonderen Bedingungen (Erfüllung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Ausfallbürgschaft) und Auflagen der Bürgschaftsurkunde auszufertigen. Die Richtlinien für die Übernahme von Ausfallbürgschaften -Leasing- sind zum Inhalt des Leasingvertrages zu machen. Der verbürgte Leasingbetrag darf nur für das in der Bürgschaftsurkunde bezeichnete Vorhaben verwendet werden. Im Falle der Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank ist die bestimmungsgemäße Verwendung des verbürgten Leasingbetrages nachzuweisen. Entsprechende Belege sind zu den Akten zu nehmen. Soweit der Verwendungsnachweis nicht erbracht werden kann, mindert sich die Bürgschaftsverpflichtung.
16. Die verbürgten Leasingforderungen und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den übrigen Geschäften mit dem Leasingnehmer zu verwalten.
17. Das Leasingobjekt muss nach allgemeiner Verkaufsauffassung leasingfähig sein. Es ist von Rechten Dritter freizuhalten, es sei denn, dass dies für Zwecke der Refinanzierung des der Bürgschaft zu Grunde liegenden Leasinggeschäfts bei einem Kreditinstitut erforderlich ist. In diesem Fall hat die Leasinggesellschaft dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertung des Leasingobjekts und der Sicherheiten für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Insbesondere hat sie sicher zu stellen, dass die Verkaufserlöse entsprechend Nr. 24 mit den verbürgten Leasingforderungen verrechnet werden; verstößt die Leasinggesellschaft hiergegen, so wird die Bürgschaftsbank von ihrer Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als das Leasingobjekt einen Verkaufserlös erzielt.
18. Zur Abtretung verbürgter Leasingforderungen ist die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen. Sie gilt als erteilt, wenn die Abtretung zum Zwecke der Refinanzierung dieses Leasinggeschäfts durch ein Kreditinstitut erfolgt. Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Leasingforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Leasinggesellschaft schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Leasingforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.
19. Für den nicht verbürgten Teil der Leasingforderungen dürfen keine Sondersicherheiten bestellt werden. Sicherheiten dürfen nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank aufgegeben oder geändert werden.
20. Werden zur Absicherung des Leasingvertrages und Vorabsicherung der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank weitere Bürgschaften hereingenommen, so ist der Leasinggeber verpflichtet, die Anwendung des § 769 BGB im Verhältnis weiterer Bürgen zur Bürgschaftsbank auszuschließen; ebenso sind Rückgriffs- oder Ausgleichsansprüche weiterer Bürgen (§ 774 Abs. 2 BGB) gegenüber der Bürgschaftsbank auszuschließen.
21. Auf Verlangen sind der Bürgschaftsbank jederzeit Auskünfte über die verbürgte Leasingforderung und die wirtschaftliche Lage des Leasingnehmers zu erteilen. Der Bürgschaftsbank ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Jahresabschluss oder, wenn eine Bilanz nicht erstellt wird, eine Einnahme-Überschussrechnung und eine Übersicht über Vermögen und Schulden des Leasingnehmers so bald wie möglich mit einer kurzen Stellungnahme zuzusenden. Auf die Verpflichtung nach §18 KWG wird hingewiesen.

Werden von der Bürgschaftsbank „Zusatzinformationen“ angefordert, sind diese innerhalb von acht Wochen nach Zugang an die Bürgschaftsbank zurückzusenden.

Der Bürgschaftsbank ist unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn:
 - a) der Leasingnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Leasingraten länger als zwei Monate in Verzug geraten ist; hiervon unberührt bleibt Nr. 3;
 - b) der Leasingnehmer sonstige wesentliche Leasingbedingungen verletzt hat;
 - c) die Angaben des Leasingnehmers über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;
 - d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers beantragt wird;
 - e) der Leasinggesellschaft sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die verbürgte Leasingforderung als gefährdet anzusehen ist;Außerdem sind der Bürgschaftsbank alle sonstigen für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsame Ereignisse mitzuteilen.
22. Der Leasinggeber spricht eine erforderlich werdende Kündigung des verbürgten Leasingvertrages im Benehmen mit der Bürgschaftsbank aus.

In den Fällen der Ziffer 21. a)–e) sowie der Ziffer 29. b), e), g) und h) ist der Leasingvertrag auf Verlangen der Bürgschaftsbank fristlos zu kündigen. Kommt der Leasinggeber dem

Verlangen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang nach, so erlischt die Ausfallbürgschaft mit diesem Zeitpunkt.

23. Die Leasingbedingungen dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Einwilligung der Bürgschaftsbank zu deren Ungunsten geändert werden.
24. Bei Fälligkeit der verbürgten Leasingforderungen hat sich der Leasinggeber in banküblicher Weise unverzüglich um die Einziehung und Beitreibung der Forderungen und um die bestmögliche Verwertung der hereingenommenen Sicherheiten – auch interesselahaltend für die Bürgschaftsbank – zu bemühen. Der Erlös der Sicherheiten ist, entsprechend dem vereinbarten Haftungsverhältnis, anteilig mit dem verbürgten und dem nicht verbürgten Leasinganteil zu verrechnen, es sei denn, dass eine andere Rangfolge der Sicherheiten und/oder Verrechnung der Verwertungserlöse von der Bürgschaftsbank ausdrücklich zugestanden sind/ist.
25. Rechte und Sicherheiten, die nach Leistung der Bürgschaftsbank aus der übernommenen Ausfallbürgschaft nicht nach den §§ 774 (1) und 401 BGB auf die Bürgschaftsbank bzw. die Rückbürgen übergehen, die aber der Vorabsicherung der Ausfallbürgschaft dienen, sind auf die Bürgschaftsbank bzw. die Rückbürgen zu übertragen; außerdem sind Sicherheiten, die zur Rückführung des unverbürgten Teilbetrages des Leasingvertrages nicht benötigt werden, auf die Bürgschaftsbank bzw. die Rückbürgen zu übertragen. Dies ist mit dem Leasingnehmer bzw. dem Sicherungsgeber besonders zu vereinbaren.

Statt dieser Übertragung kann die Bürgschaftsbank verlangen, dass die vorstehend erwähnten Sicherheiten ebenso wie die nach Leistung durch die Bürgschaftsbank bzw. die Rückbürgen übergebenen Forderungen und Sicherheiten treuhänderisch ohne besondere Vergütung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen mit banküblicher Sorgfalt vom Leasinggeber zugunsten der Bürgschaftsbank bzw. der Rückbürgen verwaltet und verwertet werden.

Der Leasinggeber ist ermächtigt, im Rahmen des Forderungseinzugs alle Rechte für die Bürgschaftsbank treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen.

26. Der Leasinggeber hat die jederzeitige Prüfung durch die Bürgschaftsbank, das Saarland und den Rechnungshof des Saarlandes sowie durch den Bund und den Bundesrechnungshof oder Beauftragte der genannten Stellen, ob eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, zu dulden; er verpflichtet sich ferner zur Auskunftserteilung an die genannten Stellen oder deren Beauftragte. Derartige Prüfungen und Auskünfte beschränken sich auf Unterlagen, die den verbürgten Leasingvertrag betreffen.
27. Der Leasinggeber hat dem Leasingnehmer die sich für ihn aus diesen Richtlinien ergebenden Pflichten (Ziffer 29.) aufzuerlegen.
28. Nach vollständiger Beendigung des verbürgten Leasingvertrages ist die Bürgschaftsurkunde an die Bürgschaftsbank zurückzugeben.

Pflichten des Leasingnehmers

29. Der Leasinggeber hat die Bedingungen der Bürgschaftsübernahme durch die Bürgschaftsbank zum Gegenstand der vertraglichen Vereinbarungen mit dem

Leasingnehmer, gegebenenfalls auch mit dem Sicherungsgeber, zu machen. Darüber hinaus ist der Leasingnehmer insbesondere zu verpflichten:

- a) dem Leasinggeber über wesentliche Betriebsvorgänge unverzüglich zu berichten;
 - b) den Leasinggeber umgehend zu benachrichtigen, wenn das Unternehmen seine Rechtsform ändert, seinen Sitz oder seine Betriebsstätte aus dem Saarland verlegt oder aus der Handwerksrolle der Handwerkskammer des Saarlandes ausscheidet;
 - c) die jederzeitige Prüfung durch die Bürgschaftsbank, das Saarland und den Rechnungshof des Saarlandes sowie durch den Bund und den Bundesrechnungshof oder Beauftragte der genannten Stellen, ob eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben, zu dulden sowie den genannten Stellen oder deren Beauftragten Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren und Auskünfte zu er teilen;
 - d) den Leasinggeber bezüglich der verbürgten Leasingforderung von seiner Schweigepflicht gegenüber den in Ziffer 29. c) genannten Stellen oder deren Beauftragten zu entbinden;
 - e) sein betriebliches Rechnungswesen so geordnet zu halten, dass jederzeit eine Überprüfung der Umsätze, der Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätslage möglich ist, sowie dem Leasinggeber nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss oder, wenn eine Bilanz nicht erstellt wird, eine Einnahme-Überschussrechnung und eine Übersicht über Vermögen und Schulden so bald wie möglich zuzusenden.
 - f) der Verwendung der von ihm gestellten Sicherheiten gemäß Ziffern 8 und 25. ausdrücklich zuzustimmen. Dasselbe gilt für den Sicherungsgeber, falls dieser nicht mit dem Leasingnehmer identisch ist;
 - g) die Absicherung des Leasingvertrages durch Zurverfügungstellung weiterer Sicherheiten zu verstärken, sobald er hierzu in der Lage ist;
 - h) die Privatentnahmen, Gewinnausschüttungen oder Vergütungen für Gesellschafter-Geschäftsführer so zu bemessen, dass die Bedienung der Leasingverpflichtungen nicht gefährdet werden und eine angemessene Eigenkapitalbildung möglich ist.
30. Änderungen der Rechtsform des Leasingnehmers, Betriebsverlagerungen und das Ausscheiden aus der Handwerksrolle (Ziffer 29. b) sowie Verstöße des Leasingnehmers gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 29. e), g) und h) berechtigen die Bürgschaftsbank, vom Leasinggeber die sofortige Kündigung des verbürgten Leasingvertrages zu verlangen. Kommt der Leasinggeber diesem Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach, wird die Bürgschaftsbank aus der Ausfallbürgschaft frei.

Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank

31. Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft können vom Leasinggeber nur geltend gemacht werden, wenn
 - a) die Zahlungsunfähigkeit des Leasingnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise

- erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Leasingvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Leasingnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) ein fälliges Leasingentgelt trotz banküblicher Bemühungen des Leasinggebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist;
- c) er der Bürgschaftsbank schriftlich bestätigt, dass sich die verbürgte Leasingforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können (unberührt hiervon sind Abtretungen gemäß Ziffer 18 Satz 2).
32. Der geltend gemachte Ausfallbetrag ist von dem Leasinggeber in einer gesonderten Abrechnung und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachzuweisen.
33. Erfüllt der Leasinggeber eine ihm auferlegte Verpflichtung nicht und hat er dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank von ihm so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.
34. Nach Zahlung des Ausfallanteils durch die Bürgschaftsbank hat der Leasinggeber regelmäßig die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schuldner zu überprüfen und sich um eine Rückführung der Regressforderung zu bemühen. Bei Geldeingängen (z. B. aus der Verwertung nicht zugeordneter Sicherheiten, aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit) steht die Regressforderung der Bürgschaftsbank gleichrangig neben den Forderungen des Leasinggebers. Daher sind Eingänge entsprechend den bestehenden Valuten quotam auf die Forderungen des Leasinggebers und die Regressforderung der Bürgschaftsbank aufzuteilen.

Kosten

35. Der Leasingnehmer hat bei Antragstellung eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 1% des beantragten Bürgschaftsbetrages, mindestens EURO 125,- an die Bürgschaftsbank zu entrichten, die bei Weitergabe des Antrags durch den Leasinggeber an die Bürgschaftsbank zu überweisen ist. Bei Zurücknahme oder Ablehnung des Antrages wird die Hälfte der Bearbeitungsgebühr erstattet; die Mindestgebühr von EURO 125,- wird in jedem Fall einbehalten. Für die Bearbeitung von Änderungsanträgen zu einer bestehenden Ausfallbürgschaft kann eine angemessene Gebühr erhoben werden.
36. Der Leasingnehmer hat während der Laufzeit der Ausfallbürgschaft eine laufende Provision von 1,5 % p. a. des Bürgschaftsbetrages zu zahlen; der Leasinggeber haftet hierfür gegenüber der Bürgschaftsbank. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an den Leasinggeber, zum gleichen Zeitpunkt wird die anteilige Bürgschaftsprovision für das laufende Jahr fällig. Die folgenden Bürgschaftsprovisionen sind am 1. Januar eines jeden Jahres jeweils für ein Jahr im Voraus zu zahlen; sie errechnen sich nach dem Stand der Bürgschaft am 31. Dezember des Vorjahres. Bei Rückgabe der Urkunde erfolgt keine zeitanteilige Erstattung.
37. Der Leasinggeber hat alle Kosten zu tragen, die sich in Zusammenhang mit den Prüfungen gemäß Ziffern 26. und 29. c) ergeben. Er ist berechtigt, diese Kosten dem Leasingnehmer aufzuerlegen.
38. Die Erhebung der Kosten gemäß Ziffern 35.–37. erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
39. Leasinggeber und Leasingnehmer ermächtigen die Bürgschaftsbank, die Kosten gemäß Ziffern 35.–37. im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Gerichtsstand

40. Erfüllungsort für alle sich aus der Übernahme von Ausfallbürgschaften ergebenden Rechte und Pflichten und Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Saarbrücken.